

Richtlinien für Erlassstipendien der Studiengebühren für internationale Studierende

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Universität München (TUM) vom 28. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung) wurden durch Beschluss des Hochschulpräsidiums vom 22.07.2025 die nachfolgenden Richtlinien festgelegt:

1. Zweck des Stipendiums

¹Zweck des Erlassstipendiums ist die Förderung von Personen mit besonderer Begabung und von Personen, die andernfalls aus wirtschaftlichen Gründen aufgrund der Gebührenpflicht an der Aufnahme des Studiums an der TUM gehindert wären, durch Erlass der für den Studiengang spezifischen Studiengebühr für internationale Studierende (Studiengebühr).

²Die Erlassstipendien sind somit wesentlicher Bestandteil der gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes gebotenen sozialverträglichen Ausgestaltung der Studiengebühren für internationale Studierende.

2. Fördervoraussetzungen

¹Förderfähig sind die nach der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der TUM grundsätzlich gebührenpflichtigen internationalen Studierenden.

²Für die Förderung von Personen mit besonderer Begabung (Erlassstipendium aufgrund Leistung) wird die Leistung nach Maßgabe der Ziffer 6.2.1 berücksichtigt.

³Bachelorstudierende können sich frühestens im zweiten Semester ihres Bachelorstudiengangs für eine Förderung der Leistung ab dem dritten Semester in diesem Studiengang bewerben.

⁴Für die Förderung von Personen, die andernfalls aus wirtschaftlichen Gründen aufgrund der Gebührenpflicht an der Aufnahme des Studiums an der TUM gehindert wären (Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit) sind Bedürftigkeit und finanzielle Möglichkeiten der Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber nach Maßgabe der Ziffer 6.2.2 maßgeblich.

⁵Ein Erlassstipendium kann bereits vor Immatrikulation in das betreffende Semester an der TUM angeboten und erteilt werden. ⁶Ein Erlassstipendium wird jedoch nur bei tatsächlicher Immatrikulation in einen gebührenpflichtigen Studiengang an der TUM in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum wirksam.

⁷Außerdem darf kein anderer Grund vorliegen, der bewirkt, dass keine Studiengebühr erhoben wird.

⁸Ein Erlassstipendium aufgrund Leistung kann nicht in ein Semester außerhalb des Bewilligungszeitraums übertragen werden. ⁹Das gilt auch, wenn aus nicht selbst verschuldeten Gründen keine Immatrikulation erfolgt, insbesondere im Falle von Verzögerungen bei der Einreise.

¹⁰Ein Erlassstipendium aufgrund Bedürftigkeit wird in der Regel zum Beginn des Bewilligungszeitraums wirksam. ¹¹Falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Immatrikulation vorliegt, kann der tatsächliche Beginn des Erlassstipendiums aufgrund Bedürftigkeit um höchstens zwei Folgesemester verschoben werden.

¹²Bei Beurlaubung entfällt die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 2 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung. ¹³Für Urlaubssemester verfällt daher das Erlassstipendium und kann nicht in ein darauffolgendes Semester übertragen werden.

¹⁴Ein Erlassstipendium aufgrund Leistung und ein Erlassstipendium aufgrund Bedürftigkeit können nicht miteinander kombiniert werden. ¹⁵Eine parallele Bewerbung ist jedoch für beide Stipendien möglich.

¹⁶Bei Bewerbungen einer Person auf beide Stipendien wird dasjenige Stipendium bewilligt, dessen Voraussetzungen früher positiv festgestellt wurden. ¹⁷Im Zweifel ist die Förderung aufgrund Bedürftigkeit vorrangig.

¹⁸Eine Wiederbewerbung zum Ablauf des Bewilligungszeitraums ist möglich, eine Doppelförderung ist jedoch nicht möglich. ¹⁹Personen, die bereits durch ein Erlassstipendium gefördert werden, dürfen sich daher nicht für einen Bewilligungszeitraum bewerben, der sich mit ihrem laufenden Bewilligungszeitraum überschneidet.

²⁰Eine Kombination eines Erlassstipendiums mit anderen Stipendien ist grundsätzlich möglich, wenn auch die Richtlinien des anderen Stipendiums dies zulassen.

²¹Ein Rechtsanspruch auf ein Erlassstipendium besteht nicht.

3. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt ausschließlich dadurch, dass die Studiengebühr jeweils eines Studiengangs einer geförderten Person für die Dauer des Bewilligungszeitraums erlassen wird; eine für den Bewilligungszeitraum bereits entrichtete Studiengebühr wird erstattet. ²Eine Auszahlung findet nicht statt. ³Andere Kosten, insbesondere Semesterbeiträge, werden durch das Erlassstipendium nicht erlassen.

⁴Der Bewilligungszeitraum eines Erlassstipendiums aufgrund Leistung umfasst die zwei Semester, die auf den Bewerbungszeitraum folgen.

⁵Der Bewilligungszeitraum eines Erlassstipendiums aufgrund Bedürftigkeit umfasst die verbleibende Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem die geförderte Person zu Beginn des Erlassstipendiums immatrikuliert ist, solange die Bedürftigkeit besteht.

⁶Die Studiengebühr wird für denjenigen Studiengang erlassen, für den das Erlassstipendium beantragt und bewilligt wurde.

⁷Bei Wechsel des Studiengangs während eines laufenden Bewilligungszeitraums wird der ursprüngliche Bewilligungszeitraum beibehalten. ⁸Das Erlassstipendium gilt für die verbleibende Zeit des Bewilligungszeitraums für den neuen Studiengang.

⁹Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Erlassstipendien aufgrund Leistung die Dauer der Regelstudienzeit. ¹⁰Sie verlängert sich um die Anzahl der Semester, in denen die geförderte Person eine nach der Grundordnung der TUM vorgesehene Funktion in der Studierendenvertretung oder Organmitgliedschaft innehat, solange der Prüfungsanspruch besteht. ¹¹Gleiches gilt, wenn die Person einem Olympiakader angehört und dies durch eine Bestätigung des jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees nachweist. ¹²Des Weiteren

kann die Förderung für die Zeit weiterer, im Sinne des Leitbilds der TUM förderlicher Tätigkeiten, insbesondere Unternehmensgründung, um maximal bis zu zwei Semester verlängert werden (siehe Ziff. 6.2.1., Spiegelstrich 2).

¹³Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiteren Semestern, solange der Prüfungsanspruch besteht.

¹⁴§ 6 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung bleibt unberührt.

4. Bewerbungsverfahren

4.1 Bewerbungsformular

¹Die Bewerbung um ein Erlassstipendium (Stipendienbewerbung) ist jeweils für das kommende Studienjahr an der TUM unter Verwendung des auf der Website der Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching bereitgestellten Online-Stipendienbewerbungsformulars vorzunehmen. ²In dem Formular ist der Studiengang, für den das Erlassstipendium beantragt wird, eindeutig und verbindlich anzugeben. ³Diese Angabe ist insbesondere für die spätere Vergabe leistungsbezogener Erlassstipendien maßgeblich.

⁴In den Formularen für Erlassstipendien aufgrund Leistung wird zwischen Neuimmatrikulierten und Bestandsstudierenden unterschieden.

⁵Neuimmatrikulierte sind Personen, die sich erstmalig in den jeweiligen Studiengang an der TUM immatrikuliert haben oder immatrikulieren wollen; dies gilt auch, wenn die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester erfolgt.

⁶Bestandsstudierende sind Personen, die zum Zeitpunkt der Stipendienbewerbung bereits in demjenigen Studiengang an der TUM immatrikuliert sind, für den das Erlassstipendium beantragt wird. ⁷Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung für ein Erlassstipendium aufgrund Leistung noch kein Transcript of Records aus dem Studiengang der TUM, für den das Erlassstipendium beantragt wird, vorhanden ist (beispielsweise aufgrund Wechsels des Studiengangs nach dem ersten Semester), gelten diese Personen im Rahmen der Stipendienbewerbung als Neuimmatrikulierte.

⁸Im Bewerbungsformular für Erlassstipendien aufgrund Leistung werden folgende Daten abgefragt:

- Matrikelnummer bzw. Antragsnummer
- Anrede
- Vorname, Nachname
- Wohnsitz
- Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeiten
- E-Mail-Adresse
- Immatrikulationsstatus
- Studiengang mit Abschluss und School sowie Studien- und Prüfungsleistungen mit Bewertung und erworbene Leistungspunkte, Fachsemester
- Bestandsstudierende: Transcript of Records des Semesters, das dem Semester der Antragsstellung vorausgeht
- Neuimmatrikulierte: Offizielle Bestätigung über Ranking der Leistungen innerhalb der Kohorte des/der Antragsstellenden von der Hochschule, an welcher der der Studienplatzbewerbung zugrundeliegende Abschluss erworben wurde (Ranking-Bescheinigung); diese muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Hochschule
- Anschrift der Hochschule
- Form der Hochschule (staatlich/privat)
- Kontaktdaten der bestätigenden Stelle
- Stempel in Tinte der Hochschule und Unterschrift in Tinte der zuständigen Stelle, alternativ ein gültiger Online-Verifizierungscode der Hochschule oder eine qualifizierte elektronische Signatur und ein qualifiziertes elektronisches Siegel
- Name und Geburtsdatum der gerankten Person
- Ranking in Prozent innerhalb der Kohorte oder Rangplatz innerhalb der Kohorte mit Angabe der Kohortengröße
- Definition der Kohorte (Studienrichtung)
- bisheriger Studienstatus
- falls zutreffend: Angaben zur Gründung eines Start-Ups und Bestätigung der Anerkennung durch den Vizepräsidenten Forschung und Innovation und den Vizepräsidenten Studium und Lehre
- Nachweise/Dokumente zu den oben genannten Angaben
- sonstige relevante Informationen laut Ausschreibung

⁹Im Bewerbungsformular für Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit werden folgende Daten abgefragt:

- Matrikelnummer bzw. Antragsnummer
- Anrede
- Vorname, Nachname
- Geschlecht
- Wohnsitz
- Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeiten
- E-Mail-Adresse
- Immatrikulationsstatus
- Studiengang mit Abschluss und School, Fachsemester
- bisheriger Studienstatus
- Familienverhältnisse (Familienstand, Wohnsitz bei Eltern oder Ehegatte, Anzahl der Geschwister bis 14 Jahre, eigene Kinder im eigenen Haushalt mit Altersangabe, Behinderung von Geschwistern oder Eltern)
- eigene finanzielle Verhältnisse (Vermögen, Arbeitstätigkeit, Stipendien, andere Einkünfte) der letzten 18 Monate
- Einkommen der Eltern und der Ehegatten der letzten 18 Monate
- Lebenslauf
- Erläuterung zur Lebenssituation
- Nachweise/Dokumente zu den oben genannten Angaben
 - vollständige Vermögensnachweise (Eigene)
 - Bankauszüge (Eigene, der Ehegatten) der letzten 18 Monate (Giro-/Spar-/Sperrkonto, PayPal u.a.) einschließlich des Kontostands am Ende jedes Monats mit Kontentabelle in die für jedes Konto alle Geldeingänge ab 50 Euro eingetragen und erläutert sind
 - Lohnsteuerbescheide/Arbeitsverträge oder äquivalente Dokumente der letzten 18 Monate (Eigene, der Eltern, der Ehegatten)
 - Rentenbescheide oder Äquivalent der letzten 18 Monate (Eigene, der Eltern, der Ehegatten)

- Falls zutreffend: Nachweise zur laufenden Ausbildung der Geschwister (Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung)
 - o ggf. Geburtsurkunden (der Geschwister, der eigenen Kinder)
 - o ggf. Meldebescheinigungen
 - o ggf. Atteste über Behinderung (der Eltern, der Geschwister)
 - o ggf. Sterbeurkunden (der Eltern, der Ehegatten)
 - o ggf. Schulbescheinigungen (der Geschwister, der eigenen Kinder)
- sonstige relevante Informationen laut Ausschreibung

¹⁰Die geforderten Dokumente sind dem Online-Bewerbungsformular an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat elektronisch beizufügen; entsprechende Upload-Möglichkeiten werden bereitgestellt.

¹¹Fremdsprachige Nachweise sind mit beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung im Bewerbungsformular innerhalb des Bewerbungszeitraums einzureichen.

¹²Wird das elektronische Dokument nicht an der dafür vorgesehenen Stelle hochgeladen, gilt es als nicht beigelegt. ¹³Werden erforderliche Dokumente von der Stipendienbewerberin oder dem Stipendienbewerber selbst erstellt, so ist dies im jeweiligen Dokument auf der ersten Seite kenntlich zu machen. ¹⁴Unterbleibt die Kenntlichmachung, gilt das Dokument als nicht beigelegt.

¹⁵Falls die elektronisch beigelegte Ranking-Bescheinigung von Neuimmatrikulierten weder einen gültigen Online-Verifizierungscode der Hochschule, noch eine qualifizierte elektronische Signatur und ein qualifiziertes elektronisches Siegel aufweist, muss sie im Original innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums (14. Juni für das Wintersemester, 29. Januar für das Sommersemester) bei der Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching eingereicht werden; andernfalls gilt die Ranking-Bescheinigung als nicht beigelegt. ¹⁶Für die Fristwahrung maßgeblich ist das Datum des Posteingangs.

4.2 Bewerbungszeitraum

¹Stipendienbewerbungen können nur innerhalb des jeweiligen Bewerbungszeitraums für den Förderungsbeginn im nachfolgenden Studienjahr eingereicht werden.

²Für Erlassstipendien aufgrund Leistung läuft der Bewerbungszeitraum von Neuimmatrikulierten für das jeweils nachfolgende Wintersemester vom 1. Januar bis 31. Mai sowie für das jeweils nachfolgende Sommersemester vom 1. November bis 15. Januar; der Bewerbungszeitraum von Bestandsstudierenden läuft für das jeweils nachfolgende Wintersemester vom 31. Mai bis 30. Juni sowie für das jeweils nachfolgende Sommersemester vom 30. November bis 31. Dezember.

³Für Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit ist der Bewerbungszeitraum für das jeweils nachfolgende Wintersemester in Bachelorstudiengängen vom 15. Mai bis 15. Juli und in Masterstudiengängen vom 1. Januar bis 31. Mai sowie für das jeweils nachfolgende Sommersemester in Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1. November bis 15. Januar.

⁴Der Bewerbungszeitraum für ein Erlassstipendium liegt regelmäßig vor der Immatrikulation.

⁵Die Interessenten sind angehalten, sich rechtzeitig zu informieren und die bekannt gegebenen Bewerbungszeiträume einzuhalten.

5. Kontingente

5.1 Allgemeines

¹Gemäß § 5 Abs. 2 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung wird die Anzahl der Erlassstipendien pro Studienjahr durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium festgelegt.

²Diese Anzahl wird durch Beschluss des Hochschulpräsidiums aufgeteilt auf Winter- und Sommersemester sowie auf Leistungs- und Bedürftigkeitsstipendien.

5.2 Aufteilung der Kontingente bei Erlassstipendien aufgrund Leistung

¹Die Erlassstipendien aufgrund Leistung werden zudem durch Beschluss des Hochschulpräsidiums auf die einzelnen Professional Profiles sowie Bachelor- und Masterstudiengänge aufgeteilt. ²Innerhalb dieser festgelegten Anzahlen werden Kontingente für Neuimmatriulierte und für Bestandsstudierende gebildet.

5.3 Kontingent bei Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit

Die für das jeweilige Semester festgelegte Anzahl an Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit bildet das Kontingent für Neuimmatriulierte.

6. Vergabeverfahren und Feststellung der besonderen Begabung und Bedürftigkeit

6.1 Allgemeines

¹Es erfolgt je Bewerbungszeitraum ein Vergabeverfahren; Nachrückverfahren finden nicht statt.

²Falsche Angaben der Stipendienbewerberin oder des Stipendienbewerbers, insbesondere zur Bedürftigkeit, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

6.2 Vergabekriterien

6.2.1 Erlassstipendium aufgrund Leistung

Für die Feststellung der besonderen Begabung sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Bestandsstudierende: beste Leistungen, anhand des vorgelegten Transcript of Records der TUM innerhalb eines Rankings der Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber auf Ebene der Professional Profiles; für diese Gruppe ist die Leistung aufgrund der bisher erbrachten Noten und Credits in Verbindung mit dem Fachsemester maßgeblich,
- Bestandsstudierende: vom Vizepräsidenten Forschung und Innovation und vom Vizepräsidenten Studium und Lehre anerkannte Gründung eines Start-Ups,
- Neuimmatriulierte in Masterstudiengängen: Zugehörigkeit zur Gruppe der besten fünf Prozent im Ranking der Hochschule, an welcher der der Studienplatzbewerbung zugrundeliegende Abschluss erworben wurde,
- Einhaltung der Förderungshöchstdauer nach Ziffer 3.

6.2.2 Erlassstipendium aufgrund Bedürftigkeit

Für die Feststellung der Bedürftigkeit sind folgende Kriterien maßgeblich:

- fehlende finanzielle Mittel zur Zahlung der jeweiligen Studiengebühr; maßgeblich sind Einkünfte und Vermögen der Stipendienbewerberin oder des Stipendienbewerbers sowie deren oder dessen Eltern und Ehegatten nach Maßgabe der Anlage 1,
- Stipendienbewerberin oder Stipendienbewerber darf zu Beginn des Studiums an der TUM nicht älter als 45 Jahre sein,
- Einhaltung der Förderungshöchstdauer nach Ziffer 3.

6.3 Vergabeverfahren

6.3.1 Vergabe der Erlassstipendien aufgrund Leistung

Es wird für Neuimmatriulierte und Bestandsstudierende jeweils eine gesonderte Rangfolge gebildet.

6.3.1.1 Neuimmatriulierte

¹Unter den Neuimmatriulierten, die die Vergabekriterien nach 6.2.1 erfüllen, wird eine Rangfolge per Losentscheid auf Ebene der Professional Profiles erstellt. ²Den Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerbern auf den besten Rängen werden im Umfang des Kontingents für Neuimmatriulierte Erlassstipendien angeboten.

6.3.1.2 Bestandsstudierende

¹Unter den Bestandsstudierenden, die die Vergabekriterien aus Ziffer 6.2.1 erfüllen, wird durch die Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching eine Rangfolge gebildet. ²Die Rangfolgenbildung erfolgt anhand der Punktzahl, die gemäß der Formel aus dem Deutschlandstipendium das Fachsemester, die Credits, die Note und einen etwaigen Bonus für die Gründung eines Start-Ups berücksichtigt.

³Den Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerbern auf den besten Rängen werden im Umfang des Kontingents für Bestandsstudierende Erlassstipendien angeboten. ⁴Sollten mehrere Personen auf den gleichen Rang fallen, der gefördert werden kann, aber nicht mehr genug Stipendien verfügbar sein, wird die Vergabeentscheidung insoweit durch Losentscheid getroffen.

6.3.2 Vergabe der Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit

¹Die Kontingente der Erlassstipendien aufgrund Bedürftigkeit werden unter allen Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerbern, die die Voraussetzungen erfüllen, vergeben. ²Erfüllen mehr Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber die Voraussetzungen als Stipendien vorhanden sind, werden die Stipendien durch Losentscheid vergeben.

³Vorrangig werden Stipendienbewerbungen von Personen mit einer Staatsangehörigkeit der Mitgliedsstaaten der Organisation Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten (AKP-Staaten) berücksichtigt. ⁴In einem zweiten Schritt werden unter den übrigen

Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerbern die verbleibenden Stipendien per Losentscheid vergeben. ⁵Hierbei werden Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

⁶Das Erlassstipendium aufgrund Bedürftigkeit wird für die verbleibende Regelstudienzeit desjenigen Studiengangs vergeben, in dem die geförderte Person zum Beginn des Bewilligungszeitraums immatrikuliert ist. ⁷Bei Überschreitung der Regelstudienzeit kann die Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zur Höchstförderdauer formlos beantragt werden.

7. Vergabeentscheidung

¹Die Vergabeentscheidung der TUM erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. ²Sie wird schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.

³Die Stipendienbewerbung wird grundsätzlich abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2, die Bewerbungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 oder die Vergabekriterien nach Ziffer 6.2 nicht erfüllt sind oder wenn nach Ziffer 6.3 kein Rangplatz innerhalb des jeweils zu vergebenden Kontingents auf die Stipendienbewerberin oder den Stipendienbewerber entfällt.

⁴Die positive Vergabeentscheidung (Bewilligung) ist bedingt durch die Zulassung und Immatrikulation im jeweiligen Semester an der TUM. ⁵Mit der Bewilligung eines Stipendiums wird der Bewilligungszeitraum festgesetzt. ⁶Die Förderung erfolgt nur dann, wenn die Stipendienbewerberin oder der Stipendienbewerber die Bewilligung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe annimmt und hierbei die Kenntnisnahme und die Akzeptanz dieser Richtlinien bestätigt (Annahme); andernfalls verfällt die Bewilligung und das Erlassstipendium kann anderweitig vergeben werden.

⁷Änderungen, die zu einem Wegfall der Förderung führen, sind der Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching unverzüglich anzuzeigen. ⁸Dabei sind die Aspekte maßgeblich, die bereits im Bewerbungsformular abgefragt wurden. ⁹Die Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching ist berechtigt, während eines laufenden Bewilligungszeitraums abzufragen, ob eine Bedürftigkeit noch besteht, und entsprechende Nachweise zu verlangen. ¹⁰Werden die Vergabekriterien nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung mit Ablauf des Semesters aufgehoben, in dem die Änderung festgestellt wird.

¹¹Im Übrigen richtet sich die Aufhebung einer Bewilligung nach den Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

8. Zuständigkeit

Sofern in der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung, in diesen Richtlinien oder in anderen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit für alle hinsichtlich der Erlassstipendien zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Entscheidungen der Hochschulleitung bei der Abteilung Beiträge und Stipendien des TUM Center for Study and Teaching.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.